

so bleibt übrig, daß es sich von selbst versteht, daß Abschreiben in dem angegebenen Falle eine mechanische Vervielfältigung ist. Der Abgeordnete Dr. Bähr ist umgekehrt der Meinung, daß, wenn wir den Absatz streichen, das Abschreiben bleibt, was es ist, nämlich eine nicht mechanische Vervielfältigung. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten der Herren, die dasselbe beantragen und das Entgegengesetzte mit ihrem Antrage zu erreichen hoffen, scheint mir die Nothwendigkeit einer Bestimmung im Allgemeinen außer allem Zweifel zu sein. Denn wenn wir den Absatz streichen, so würden wir nicht wissen, ob wir der Auffassung des Abgeordneten Dunder folgen oder der des Abgeordneten Bähr. Ich bin aber der Meinung, daß so, wie der Absatz gefaßt ist, der Antrag allerdings weiter geht als das Bedürfnis verlangt. Das Bedürfnis liegt vor wesentlich für musikalische Compositionen, und mein verehrter Nachbar von Hennig hat bereits darauf hingewiesen, daß die theuren Stücke der Partitur bei den meisten solcher größeren Werke mit gutem Bedacht unterlassen werden, daß, wenn man ein Werk im Ganzen bei dem Verleger bestellt, man die Partitur handschriftlich und alles Uebrig, die einzelnen Stimmen, gestochen erhält.

Wenn wir diese Sitte, die, wie wir alle, welche die Verhältnisse kennen, zugeben müssen, ziemlich allgemein ist, ins Auge fassen, so glaube ich, erreichen wir das, was wir wollen, durch einen kleinen Zusatz, der, wenn ich den Bähr'schen Antrag richtig verstanden habe, kürzer und präciser ist, als derjenige, den er vorgeschlagen hat. Ich würde nämlich bloß anheimstellen, hinter dem Worte „abschreiben“ einzufügen „eines im Drucke nicht erschienenen Schriftwerkes“. Da fallen die Bedenken weg, die der Herr Abgeordnete für Cassel hat; denn kein Mensch wird das Abschreiben einer Seite oder eines Liedes aus einer Sammlung für ein solches Abschreiben halten, welches den Druck zu vertreten geeignet oder bestimmt ist. Aber, meine Herren, wenn etwas abgeschrieben wird, was im Druck nicht vorhanden ist, was überhaupt nur handschriftlich zu verbreiten in der Absicht des Autors, respective seines Rechtsnachfolgers liegt, dann allerdings werden wir mit Recht dieses Abschreiben einer mechanischen Vervielfältigung gleichstellen müssen, aber nur in diesem Falle, wie ich abweichend von Herrn Dunder der Meinung bin. Ich beantrage also hinter „Abschreiben“ einzufügen „eines im Druck nicht erschienenen Schriftwerkes“.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Durch diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer werden, wie mir scheint, die wohlbegründeten Bedenken des Abgeordneten Dr. Bähr in keiner Weise gehoben. Wenn auch die Bedenken des Abgeordneten Dr. Bähr vielleicht etwas zu groß sind, da mit dem §. 4. notwendig §. 18. combinirt werden muß, der von der Absicht der Verbreitung spricht, so bleibt doch immer nach der Fassung des Gesetzentwurfs sowohl, wie er jetzt lautet, als auch nach dem Meyer'schen Amendement für den Richter vollständig die Möglichkeit, ja sogar nach dem Wortlaut die Pflicht gegeben, selbst solche Fälle zu strafen, wo, wie es bekanntlich in Familien vorkommt, Musikstücke, Tänze, Lieder, z. B. aus einer Notenleihanstalt entnommen, zu Hause abgeschrieben, oder durch einen Abschreiber in einigen Exemplaren vervielfältigt werden, um sie an auswärtige Freunde oder andere Personen gelangen zu lassen. Es ist eingewendet worden, das geschehe heutzutage nicht mehr. Wichtig ist, vermindert hat sich die Gewohnheit darum, weil bekanntlich in neuerer Zeit eine Menge sehr billiger Ausgaben, namentlich classischer Musikstücke, erschienen sind; aber alle neueren Compositionen haben ebenso bekanntlich meist noch vollständig den alten hohen Notenpreis, bei dem es sich vollständig lohnt, auf dem ebenberühmten Wege Abschriften herbeizuführen. Darum ist die Sache immerhin bedrohlich und ich bitte Sie dringend, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr, mit dem, wenn auch aus verschiedenen Gründen, der Abgeordnete Dunder übereinstimmt, den letzten Passus zu streichen, er kann sonst nach meinen Begriffen zu wahren Unsinn führen.

Lassen Sie mich die Gelegenheit noch benutzen, um eine Verwahrung zu §. 4. abzugeben. Ich nehme nicht das Wort, um den ersten Absatz des §. 4. hier zu kritisiren, obgleich nach meiner Meinung dieser Satz mehr in ein Lehrbuch gehört, als daß ich sagen könnte, er ziere das Gesetz; denn es berührt mich etwas wunderbar, in dem Gesetz zu lesen: „jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes heißt Nachdruck und ist verboten.“ Ich bin recht dankbar für diese weise Belehrung, die mir an dieser Stelle das Gesetz bietet, verwahren will ich mich aber dagegen, daß ich darum, weil ich diesen theoretischen Lehrbuchsatz hier passiren lasse, irgend welche weitere Konsequenzen an späteren Stellen des Gesetzes vergeben sollte. Es lautet hier: „heißt Nachdruck und ist verboten“; ich behalte mir ausdrücklich vor, wenn ich das „ist verboten“ passiren lasse, darum doch die strafrechtliche Behandlung des Nachdrucks anzusehen. Niemand kann mir also sagen: hier ist schon beschlossen worden: „ist verboten“, und darum steht es schon fest,

daß der Nachdruck criminalistisch verfolgt wird. Ich will nicht weiter polemisiren, sondern mich nicht minder nur noch gegen das Wort „jede mechanische Vervielfältigung“ verwahren. Denn das „jede“ ist auch eine Unwahrheit, wie sich im späteren Verlauf herausstellt; wenn die mechanische Vervielfältigung casuell ohne Fahrlässigkeit und ohne arglistige Absicht vollzogen ist, so ist das kein Nachdruck; das ist nicht verboten, obgleich hier mit apodiktischer, siegreicher Gewißheit gesagt ist: jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes u. s. w. heißt Nachdruck und ist verboten.

Präsident: Der Herr Bundescommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Meine Herren! Ich wollte nur die Regierungsvorlage gegen den Vorwurf verwahren, daß — wie hier gesagt ist — das Verbot des „Abschreibens“ geradezu unsinnig wäre. Ich räume Ihnen ein, man kann sehr zweifelhaft darüber sein, ob das Abschreiben verboten werden soll, oder nicht; die bisherigen Entwürfe und Gesetzgebungen haben darüber verschiedene Bestimmungen. Vorweg bemerke ich, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß jedes Abschreiben, auch das private, verboten sein soll. Es versteht sich von selbst, daß ich ein Buch oder ein Lied mir abschreiben kann, wenn mir das Vergnügen macht. Das, was verboten sein soll, ist nur das Abschreiben im Großen. Es gibt eine Reihe Handlungen, meine Herren, die im Musikverkehr davon leben, daß sie gewerbsmäßig Musikalien abschreiben lassen und verkaufen; ebensogut gibt es Leute, die ein Gewerbe daraus machen, Theaterstücke, Souffleur-Bücher u. s. w. gewerbsmäßig abzuschreiben und zu verkaufen. Das, meine Herren, hat verboten werden sollen. Ebenso sind die Fälle vorgekommen, daß Jemand ein sehr hübsches Gedicht gemacht hat, was er aber durchaus nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt hatte; solche Gedichte sind dann zu hunderten und mehreren hunderten Exemplaren in's Publicum geworfen durch Abschrift. Dadurch ist nicht allein dem Autor ein Vermögensobject entzogen, sondern es ist namentlich auch seine Intention, die Sache noch nicht in's Publicum zu bringen, vereitelt. Das sind die Fälle, die durch das Gesetz verboten werden sollen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es ist gesagt worden, daß, wenn dieser Absatz gestrichen würde, jeder verständige Richter sich sagen würde, in einzelnen Fällen sei das Abschreiben eine mechanische Vervielfältigung, in anderen concreten Fällen aber nicht. Meine Herren, das ist thatsächlich nicht richtig. Sobald Sie den Absatz streichen, ist das Abschreiben ganz allgemein gestattet; denn man ist darüber einig, daß unter mechanischer Vervielfältigung nur diejenige Vervielfältigung zu verstehen ist, bei der ich im Stande bin, durch irgend welche äußeren Hilfsmittel ein Werk auf einmal ganz oder theilweise in mehreren Exemplaren herzustellen. Da dies beim Abschreiben nicht der Fall ist, so würde aus der Streichung des Paragraphen folgen, daß das Abschreiben ganz allgemein gestattet ist.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich will die Discussion über diesen, wie mir scheint, nicht allzu erheblichen Punkt des Abschreibens nicht noch sehr verlängern und bemerke nur dem Herrn Abgeordneten Endemann, daß auch hier die juristischen Fürchterlichkeiten, die er uns prophezeit hat, in anderen Ländern ebenfalls vorhanden sind. So sagt das bayerische Gesetz ganz genau wie wir, bis auf eine kleine Formänderung: „die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist verboten“ und der doch immerhin recht angefehene Jurist Mandry setzt uns in längerem Commentar auseinander, warum diese Fassung berechtigt sei. Es wundert mich allerdings gar nicht, daß, da die Juristen nicht immer einer Meinung sind, andere sagen, daß es eine ganz unzulässige und unerhörte Weisheit sei, die uns hier in das Gesetz gebracht würde.

Dem Herrn Abgeordneten von Hennig erlaube ich mir das eine zu erwidern, daß das bayerische Gesetz genau die Combination hat, wie das unsere und dennoch diese Frage im umgekehrten Sinne entscheidet, wie wir. Also beides hängt nicht zusammen. Es ist abgesehen von dem Satz über das Abschreiben, den ja die Herren, die die Musikalien schützen wollen, allenfalls bei §. 48. anbringen können, worüber ich mich aber nicht weiter äußern will, noch ein zweiter Antrag zu §. 4. gestellt von meinem Freunde, dem Abgeordneten Dr. Detker in Nr. 144. der Drucksachen Nr. 2. Obwohl die Anträge des Dr. Detker, die später kommen, Verbesserungen meiner Meinung nach enthalten, so möchte ich die Herren doch bitten, diesen ersten Punkt, der nur redactionelle Aenderungen enthält, nicht anzunehmen. Redactionelle Aenderungen haben wir so reichlich, daß wir wohlthun, die neu hinzukommenden zurückzuweisen.

— Schluß folgt in nächster Nummer. —